

veranlaßt, ihre Rechnungen mit den übrigen Buchhandlungen Deutschlands in dieser Währung zu führen, da diese Währung eine reine Privatsache der Buchhändler unter sich ist, wie der Leipziger Bankier mit dem Pariser in Franken seine Rechnung nach Belieben führt. Es kann also von der Sächsischen Regierung das gar nicht gefordert werden, wie es noch in der That nicht gefordert worden ist. Nur ihre Kundenbücher müssen sie natürlich in der Landes-Waluta führen. Das einzige, was die Leipziger Commissionäre höchstens verlangen können, ist, daß die Baar-Conti darin geführt werden, weil die alten Groschen nicht mehr existiren, was allenfalls zugegeben werden kann.

5) Ergreift Sachsen den Ausweg, im neuen System Münzstücke von 3 Pfennigen $\frac{1}{100}$ Thaler oder Cents zu schlagen und auf die Grundlage derselben größere Münzen, also (30 Pfennigstücke) $\frac{1}{10}$ Thaler, so werden sich der Verkehr und die Werthverhältnisse der Waaren nach diesen Dreieren oder Cents richten, und so wird sich das wahre Dezimalsystem von selbst bilden, während das Neugroschensystem noch fortbesteht. Nur dieses auf den Thaler angewendete Dezimalsystem 10 mal 10 Cents 1 Thaler, nicht das mehrfach vorgeschlagene, den $\frac{1}{3}$ Thaler als Mark mit 100 Pfennigen zur Münzeinheit zu erheben, was ein neues Dezimalmalheur wäre, weil dadurch der Thaler verloren ginge und weil diese Pfennige die $\frac{1}{100}$ Theile des $\frac{1}{3}$ Thalers oder der Mark in ihrer Wesenheit und ihrem Werthverhältniß durchaus nicht die Vortheile der $\frac{1}{100}$ Thaler (jetzige 3 Neupfennige) bieten, kann von den andern Thalerstaaten angenommen und dadurch eine Münzeinheit geschaffen werden, da sie sich nur einem guten praktischen Dezimalsystem anschließen können. Die Zahl Drei muß aus dem Dezimalsystem mit der Dreitheilung ganz hinausgeschafft werden; 3 und 10 passen nicht zusammen. Es wird auch dann später zweckmäßig erscheinen, die 30 Groschen und 10 Pfennige, neben denen sich das Dezimalsystem entwickelt hat, ganz aufzuheben, und den Cents zu halbiren und noch einmal zu halbiren, so daß er sich in 4 Pfennige theilt, der kleinsten Werthausgleichungen im kleinen Verkehr des Lebens wegen, welche Pfennige aber im Münzsystem selbst gar keine Rolle spielen, indem nur in zwei Columnen, Thalern und Cents, sehr bequem gerechnet würde.

Dieses System würden dann wohl alle Norddeutschen bald zu dem ihrigen machen, und dieses könnte dann auch der Buchhandel unbedenklich annehmen, bei dem Untergang des Thalers à 24 Groschen in der Wirklichkeit, indem aus ihm in alle Münzsysteme sich leicht reduziert, und der Süddeutsche Buchhandel, wenn er 10 Cents, welche $10\frac{1}{2}$ Kreuzer machen, zu 11 Kreuzer rechnet, bei den Bruchtheilen des Thalers noch eine Kleinigkeit gewinnen würde. Dabei könnte vielleicht (was hier nur als Phantasie angedeutet wird), von Seite des gesammten Buchhandels eine mächtige der Gesammtheit desselben höchst nützliche Manifestation gemacht werden, indem man die $33\frac{1}{2}\%$ Rabatt, welche dann in das Dezimalsystem nicht mehr passen, auf 30% , und die 25% auf 20% herabsetzte, und dann eine gemeinsame, auf einem Buchhändlerkongreß beschlossene energische Erklärung an das Publikum erließe, auf den Grund dieser Rabattverminderung im Buchhandel selbst, der Rabatt an das

Publikum mit einem Schlage ganz vernichtete und diese Neuerung energisch aufrecht erhielt. Schwierig, sehr schwierig ist dieß, wohl aber doch nicht unmöglich, und den Vortheil mag Jeder selbst berechnen.

Bemerkung.

Sollte Herr Fr. Hofmeister wohl darum gewußt haben, daß in seinem „Musikal. liter. Monatsbericht“ 1842. Nr. 10. sich auf dem Titelblatte im Inserate von J. A. Finsterlin folgende Phrase findet:

Bedingungen: à Cond. mit 25% , auf feste Rechnung mit $33\frac{1}{2}\%$, gegen baar mit 50% und bei je 5 Expl. 1 Freieremplar. —

und kann man sich wundern, wenn das Publikum, sobald es solche Annoncen liest, sehr hohe Rabatt-Forderungen macht? * * *

Berichtigung.

In der Abfertigung Spalte 2557 No. 5706 des Börsenblattes No. 92 heißt es: „Obgleich es ausdrückliches Gesetz sei, daß der die Concession Nachsuchende den Buchhandel wirklich erlernt habe, und 4 Jahre Lehrzeit so wie mindestens 2 Service-Jahre nachweisen müsse.“ Dieß ist in so fern unrichtig, als nach dem Rescript des Minist. des geistl. Unterrichts u. d. Mediz. Angelegenheiten v. vom 8. Nov. 1830 (— von Kampß Annalen Heft 4, No. 82 pro 1830 —) in den Preussischen Staaten die Lehr- und Dienstjahre nach dem Edict vom 7. Septbr. 1811 § 6 als aufgehoben zu betrachten sind; und nach dem Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. vom 10. Febr. 1840 ist es nicht erforderlich, daß der Concessionsuchende den Buchhandel erlernt hat, wenn er nur den Nachweis liefern kann, daß er die erforderliche Bildung dazu besitzt. X.

Mannigfaltiges.

Laut öffentlicher Bekanntmachung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Wesel vom 17. Octbr. ist über das Vermögen des Buchhändlers Aug. Prinz der Concurß eröffnet worden.

Auch in Baden sind in Folge Beschlusses Großherz. Polizeiamts zu Karlsruhe vom 30. Septbr. d. J. die „Cartons eines deutschen Publizisten. Herausgegeben von Dr. G. Bacherer. Darmstadt bei Leske,“ verboten und die vorgefundnen Exemplare confiscirt worden.

Börse in Leipzig am 28. October 1842. Im Vierzehthaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	— 139 $\frac{7}{8}$	— 139 $\frac{1}{2}$	— —
Augsburg	— 103 $\frac{1}{4}$	— —	— —
Berlin	— 99 $\frac{7}{8}$	— —	— —
Bremen	— 110 $\frac{1}{4}$	— —	— —
Breslau	— 99 $\frac{5}{8}$	— —	— —
Frankfurt a. M.	— 102 $\frac{3}{4}$	— —	— —
Hamburg	— 150 $\frac{7}{8}$	— 150 $\frac{1}{4}$	— —
London	— —	— —	6.25 —
Paris	80 $\frac{3}{4}$ —	— 79 $\frac{1}{4}$	— 79 $\frac{1}{2}$
Wien	— 103 $\frac{7}{8}$	— —	— —

Louv. 'er 9 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 5 $\frac{3}{4}$, Kais. Duc. 5 $\frac{3}{4}$, Bresl. Duc. 5 $\frac{3}{4}$, Pass. Duc. 5 $\frac{1}{2}$,
 Conv.-Species u. Gulden 3 $\frac{7}{8}$, Conv.-Zehn- u. Zwanzig-Kr. 3 $\frac{1}{2}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

